

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Gruppe Neuhof

Mit Bescheid vom 19.03.2025 erteilte das Landratsamt Donau-Ries für den Brunnen Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg für die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Gruppe Neuhof die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Entnahmemengen:

bis zu 30 l/s

bis zu 2.450 m³/Tag

bis zu 430.000 m³/a

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2044.

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

in der Zeit vom 01.04.2025 bis 15.04.2025

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.51 (Telefon 0906 74-262) und
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Donauwörth, den 19.03.2025

Ostertag

Oberregierungsrat